



TSG Laaber e. V. Ehrenordnung

Die TSG Laaber e. V. kann auf Beschluss des Hauptausschusses für langjährige, ununterbrochene Vereinstreue und für besondere Dienste und Leistungen um den Sport und dem Verein nachfolgende Ehrungen verleihen.

§ 1 Verdienste um den Verein

1. Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

- a. Ehrennadel Bronze für 10-jährige Mitgliedschaft
- b. Ehrennadel Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
- c. Ehrennadel Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
- d. Ehrennadel Silber mit Eichenlaub für 50-jährige Mitgliedschaft
- e. Ehrennadel Gold mit Eichenlaub für 60-jährige Mitgliedschaft
- f. Ehrenmedaille für 70-jährige Mitgliedschaft

Bei Berechnung der Zeiten wird die Vereinszugehörigkeit ab dem Vereinseintritt des Mitglieds gerechnet. Die Verleihungen b.-f. erfolgen zusammen mit einer Urkunde. Für diese Ehrungen ist kein Beschluss des Hauptausschusses notwendig. Sie erfolgen laut Mitgliederliste jährlich. Die Ehrungen werden durch die Vorstandschaft der TSG Laaber e. V. vorgenommen.

Die zu ehrenden Mitglieder werden schriftlich geladen. In Ausnahmefällen können Ehrungen in der Abteilung vorgenommen werden.

2. Ehrungen von Mitgliedern für besondere Leistungen um den Sport und dem Verein

Vereinsmitglieder können für besondere und hervorragende Verdienste für den Verein und den Sport im Allgemeinen mit Leistungsnadeln geehrt werden.

Folgende Leistungsnadeln werden verliehen:

- a. Leistungsnadel Bronze für
 - 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit in der Vorstandschaft und den Abteilungen
 - besondere Verdienste für den Verein
- b. Leistungsnadel Silber für
 - 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit in der Vorstandschaft und den Abteilungen
 - besondere Verdienste für den Verein
- c. Leistungsnadel Gold für
 - 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit in der Vorstandschaft und den Abteilungen
 - herausragende Verdienste für den Verein

Die Verleihung der Leistungsnadeln erfolgt auf Beschluss des Hauptausschusses zusammen mit einer Urkunde durch die Vorstandschaft. Die Ehrungen werden durch die Vorsitzenden der TSG Laaber e. V. vorgenommen. Die Verleihung erfolgt jährlich im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder eines

Ehrennachmittags. Die zu ehrenden Mitglieder werden schriftlich geladen. In Ausnahmefällen können Ehrungen in der Abteilung vorgenommen werden.

3. Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Hauptausschuss. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vorstandschaft mit der Ehrenmedaille und Ehrenurkunde verliehen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

4. Ehrenvorsitzende, Ehrenvereinsjugendleitungen und Ehrenabteilungsleitungen

Zu Ehrenvorsitzende/n, Ehrenvereinsjugendleiter/innen und Ehrenabteilungsleiter/innen können langjährige erste Vorsitzende, Vereinsjugendleiter/innen und Abteilungsleiter/innen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die TSG Laaber e. V. erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Hauptausschuss.

Die Ehrung wird durch die Vorsitzenden mit der Ehrenmedaille und Ehrenurkunde verliehen.

Die Ehrung ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

5. Vereinsförderung

Die Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und den Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss.

§ 2 Sonstige Anlässe

1. Ehrung von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen

Der Verein kann besondere sportliche Erfolge im Kreis, Bezirk und Land sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag durch den Hauptausschuss. Im Einzelfall kann bei der Ehrung ein angemessenes Präsent überreicht werden. Die Ehrungen werden durch die Vorsitzenden der TSG Laaber e. V. vorgenommen. Die zu ehrenden Mitglieder werden schriftlich geladen. In Ausnahmefällen kann die Ehrung in der Abteilung vorgenommen werden.

2. Geburten, Geburtstage, Hochzeiten

Zur Geburt eines neuen Mitglieds kann von der Vorstandschaft ein Gutschein in Höhe von 30 Euro überreicht werden.

Bei Vorlage der Rechnung erstattet die Kasse den Betrag.

Bei runden Geburtstagen ab 50 Jahren erhalten die Mitglieder ein Gratulationsschreiben.

Die Vorstandschaft kann an runden Geburtstagen von Mitgliedern teilnehmen, falls es die zu Ehrenden wünschen.

Bei Hochzeiten von Vereinsmitgliedern kann die Vorstandschaft schriftlich oder bei einer Einladung durch Teilnahme gratulieren.

3. Beerdigungen

Zur Beerdigung von Mitgliedern kann an die Hinterbliebenen ein Beileidsschreiben übersandt werden und es wird ein Nachruf im Mitteilungsblatt Markt Laaber veröffentlicht. Laut Beschluss des Hauptausschusses vom 10.10.2000 finden grundsätzlich keine Grabreden mehr statt. Die Vorstandschaft der TSG Laaber e. V. entscheidet im Einzelfall, ob beim Tod eines Mitglieds (z. B. in einer aktiven Führungsposition) in Abstimmung mit den Ortsvereinen und dem Markt Laaber anders entschieden wird.

§ 3 Ehrungen durch Dritte

1. Verbandsehrungen

Für Ehrungen des Verbands und seiner Fachverbände kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder einem Landesverband ausgezeichnet haben.

Insbesondere sind hier die Ehrenordnungen des BLSV und der Fachverbände zu beachten.

Ehrenurkunden und Abzeichen sind durch die Vorstandschaft oder Abteilungsführung zu überreichen, falls die Ehrung nicht durch Beauftragte des Verbands vorgenommen wird.

Die Abteilungen beantragen die Ehrungen bei ihren Fachverbänden.

2. Etwaige andere Ehrungen durch den Markt oder Landkreis

Für Sportler/innen- und Funktionärs Ehrungen durch den Markt oder Landkreis kommen Vereinsmitglieder in Frage, die besondere sportliche und/oder Leistungen im Verein

erzielt haben. Über die Meldung entscheidet die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen.

§ 4 Verfahren

1. Ort und Zeit der Ehrungen

Die Ehrungen werden abhängig von der Anzahl der zu Ehrenden während der Jahreshauptversammlung oder bei einem Ehrennachmittag durchgeführt. Nicht anwesenden Mitgliedern sollen Vereinsehrenabzeichen und Urkunde zugestellt werden, wenn sie der Vorstandschaft ihre Verhinderung schriftlich angezeigt haben. Außergewöhnliche Ehrungen, die nicht von der Dauer der Vereinszugehörigkeit abhängig sind, können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen. Ort und Zeit außergewöhnlicher Ehrungen werden jeweils von der Vorstandschaft festgelegt.

2. Kosten der Ehrungen

Die Kosten für die Ehrungen trägt der Hauptverein.

3. Aberkennung einer Ehrung

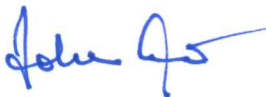
Der Hauptausschuss kann aus wichtigen Gründen mit 4/5 Mehrheit eine Ehrung aberkennen.

§ 5 Inkrafttreten

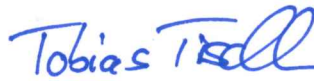
- Eine Änderung der Ehrenordnung kann nur durch Beschluss im Hauptausschuss erfolgen.

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Laaber, den 1. Dezember 2023



gez. Johann Motzer



gez. Tobias Tischler



gez. Sonja Straubinger